

Diehl Metering GmbH
Hainburger Straße 33
1031 Wien

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Ermächtigungsstelle für Eichstellen

Manuela Manlik
Sachbearbeiterin

eichstellen@bev.gv.at
+43 1 211 10 826311

Arltgasse 35, 1160 Wien

UID: ATU384 732 00
IBAN: AT95 0100 0000 0519 0001
BIC: BUNDATWW

Geschäftszahl: 2020-0.504.211

Ermächtigung als Eichstelle gem. § 35 Maß- und Eichgesetz

Bescheid

A. Spruch

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ermächtigt die

Diehl Metering GmbH
Hainburger Straße 33, 1031 Wien, als
Eichstelle für Warmwasser-, Kaltwasser- und Wärmehähler

1. Ermächtigungsumfang

Messgeräteart	Messbereich	Messbedingungen	Bemerkungen
Kaltwasserzähler	6 l/h bis 300.000 l/h 13 mm bis 200 mm bis 30 °C	Durchflussstärke Nennweite Temperaturbereich	Nationale Zulassungen EWG-Bauartzulassungen
Warmwasserzähler	6 l/h bis 60.000 l/h 13 mm bis 150 mm 30 °C bis 90 °C	Durchflussstärke Nennweite Temperaturbereich	(Kennzeichnung mit dem österreichischen Eichstempel) MID – Zulassungen*) Durchführung der technischen Prüfungen zur Verlängerung der Nacheichfrist
Durchflusssensoren für thermische Energie	6 l/h bis 60.000 l/h 13 mm bis 100 mm 5 °C bis 90 °C	Durchflussstärke Nennweite Temperaturbereich	Nationale Zulassungen MID-Zulassungen*)
Rechenwerke für thermische Energie	0 °C bis 300 °C 3 K bis 300 K	Temperaturbereich Temperaturdifferenzbereich	Durchführung der technischen Prüfungen zur Verlängerung der Nacheichfrist
Temperaturfühler für thermische Energie	0 °C bis 160 °C mindestens 3 K	Temperaturbereich Temperaturdifferenzbereich	

*) Neu- und Nacheichung von MID-Zählern (Kennzeichnung mit dem österreichischen Eichstempel)

2. Eichstellenummer

Als Eichstellenummer wird zuerkannt: 513

Laut § 8 Abs. 1 der Eichstellenverordnung ist das Eichzeichen gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 der Eich-Zulassungsverordnung BGBl. Nr. 785/1992 i.d.g.F. zu verwenden, wobei an Stelle des Buchstaben x die erste Ziffer der Eichstellenummer und an Stelle des Buchstaben y die zweite und die dritte Ziffer der Eichstellenummer gemäß der folgenden Darstellung anzugeben ist.



Als Jahreszeichen sind die drei letzten Ziffern der Jahreszahl gemäß § 19 Abs. 4 der Eich-Zulassungsverordnung zu verwenden.

Eichstempel sind gemäß der technischen Richtlinie E-15 – Ausführung und Verwendung von Eichstempeln auszuführen. Die Richtlinie ist auf der Homepage des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (www.bev.gv.at) zur Verfügung gestellt.

Die Ausführung des Logos des österreichischen Eichdienstes ist ausschließlich in schwarz/weiß zulässig.

3. Eichschein

Der Eichschein besteht aus dem im Anhang I der Eichstellenverordnung dargestellten Deckblatt und hat zusätzlich die Angaben gemäß § 9 der Eichstellenverordnung zu enthalten.

4. Anschluss der Normale und messtechnische Bedingungen

Die folgenden Normale und Normalmesseinrichtungen sind vor der erstmaligen Verwendung, nach Reparaturen und dann mindestens in den angegebenen Abständen gemäß § 3 Abs. 7 bzw. 8 der Eichstellenverordnung durch Kalibrierung bzw. Eichung überprüfen zu lassen:

Normalgeräte	Gültigkeit der Kalibrierung, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Kalibrierung (Rekalibrierfristen)
Waagen	1 Jahr
Elektrische Thermometer (Pt100, Pt500, Pt1000)	1 Jahr
Quecksilber-Glasthermometer	2 Jahre
Stoppuhr	2 Jahre
Temperaturfühler und Druckmessgeräte	2 Jahre
Gewichtstücke	5 Jahre

5. Ort der eichtechnischen Prüfungen

- Hainburger Straße 33, 1030 Wien

6. Leitung der Eichstelle, Zeichnungsberechtigte und Qualitätsmanagement

Leiter: Dipl. Ing. Ardian Beqiri
Stellvertreter: Ing. Friedrich Gebhardt
Zeichnungsberechtigte: Dipl. Ing. Ardian Beqiri, Ing. Friedrich Gebhardt, Martin Picher, Georg Bokor
Qualitätssicherungsbeauftragter: Dipl.-Ing. Ardian Beqiri

Der Umfang der Tätigkeiten der Zeichnungsberechtigten ist durch die im BEV hinterlegten Unterlagen festgelegt.

7. Voreichungen

Die Voreichung von Wasserzählern und von Mengemessgeräten für thermische Energie in den letzten drei Monaten jeden Kalenderjahres wird unter den in § 36 Abs. 5 Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950 i.d.g.F. festgelegten Bedingungen bewilligt.

Die Freigabe zur Auslieferung vorgeeichter Messgeräte aus dem Sperrlager erfolgt schriftlich durch das BEV.

Diese Bewilligung gilt bei aufrechter Eichstellenermächtigung bis zur nächsten Überprüfung der Eichstelle gemäß § 10 Abs. 5 der Eichstellenverordnung (Wiederermächtigung).

8. Durchführung der technischen Prüfungen zur Verlängerung der Nacheichfrist

Die Befugnis entsprechend § 35 Abs. 11 Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950 i.d.g.F., technische Prüfung von Teilmengen von Wasserzählern und Mengemessgeräten für thermische Energie nach § 18 Z 2 lit. b Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950 i.d.g.F, unter den im Rahmen der Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler, BGBl. II Nr. 94/2018, und der Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Verlängerung der Nacheichfrist für Mengemessgeräte für thermische Energie, BGBl. II Nr. 254/2003 i.d.g.F festgelegten Bedingungen vorzunehmen, wird erteilt.

9. Tätigkeitsbericht

Im Februar jeden Jahres ist der nach § 13 Abs. 7 der Eichstellenverordnung und der technischen Richtlinie E-18 „Tätigkeitsbericht von Eichstellen“ erstellte Tätigkeitsbericht dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zu übersenden.

10. Überwachungs- und Meldepflichten

a) Alle wichtigen Veränderungen, welche den Bestand, die Besitzverhältnisse, die Leitung, das maßgebliche Fachpersonal, die apparative Ausrüstung der Eichstelle und die Arbeitsweise betreffen, sind dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen umgehend mitzuteilen.

Ort der Eichung	Meldefrist	Meldeumfang
<p>b) Eichung in einem ständig benutzten eichtechnischen Prüfraum (tägliche Eichungen):</p> <p>Zugriff auf alle an einem Tag im Prüfraum der Eichstelle geeichten Messgeräte bis 14:00 Uhr des nächsten Werktages</p>	Am Ende jedes zweiten Monats	Summe der im laufenden Jahr geeichten Messgeräte
<p>c) Eichung in einem nicht ständig benutzten eichtechnischen Prüfraum (keine täglichen Eichungen):</p> <p>Zugriff auf alle an einem Tag im Prüfraum der Eichstelle geeichten Messgeräte bis 14:00 des nächsten Werktages</p>	Spätestens 3 Werktage im Vorhinein	Tag der Eichungen (von – bis) Stückzahl pro Messgerät
d) technischen Prüfungen zur Verlängerung der Nacheichfrist	Spätestens fünf Werktage vor dem ersten Tag des Prüfzeitraumes	Antragsteller, Messgeräteart, Anzahl der Lose, Losbezeichnungen, Stichprobengröße, Prüfzeitraum

Die Mitteilungen b) bis d) nach § 13 Abs. 1 und 3 haben gemäß § 13 Abs. 4 der Eichstellenverordnung unter Verwendung der vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Verfügung gestellten Eichstellendatenbank zu erfolgen.

Nach Abschluss der technischen Prüfungen zur Verlängerung der Nacheichfrist sind die Ergebnisberichte dem BEV in elektronischer Form gemäß der jeweiligen Verordnung nach § 18 Z 2 lit. b MEG innerhalb von 4 Wochen zu übermitteln. Bei der Durchführung der technischen Prüfungen zur Verlängerung der Nacheichfrist ist die gesamte Stichprobe bis zum letzten Tag der Prüfung aufzubewahren.

Samstag gilt im Sinne der oben stehenden Regelungen nicht als Werktag. Die Eichstelle hat bei Überwachungsmaßnahmen während einer laufenden eichtechnischen Prüfung die erforderlichen Einrichtungen und Hilfskräfte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

11. Entzug der Ermächtigung

Die Ermächtigung kann gemäß den Bestimmungen des § 10 Abs. 6 der Eichstellenverordnung, wie z. B. Missbrauch dieser Berechtigung, entzogen werden.

12. Schlussbestimmungen

Gemäß § 67 des Maß- und Eichgesetzes und § 10 Abs.5 der Eichstellenverordnung bestimmen sich die Fristen für die wiederkehrenden Überprüfungen nach dem Datum des ersten Akkreditierungsbescheides/Ermächtigungsbescheides, das war der 22. Jänner 1996 in Fünfjahresintervallen.

Es sind im Rahmen der Sicherung der Validität von Ergebnissen entsprechend dem Punkt 7.7 der EN ISO/IEC 17025:2017 bis zur nächsten Wiederermächtigung angemessene, geplante, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Maßnahmen (Eignungsprüfungen) dem BEV nachzuweisen.

Durch diesen Bescheid werden alle vorangehenden Ermächtigungsbescheide ersetzt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 35, 36 und 67 Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, i.d.g.F, i.V.m.
- § 3,8,9,10 und 13 Eichstellenverordnung, BGBl. II Nr. 93/2004, i.d.g.F.
- § 19 Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. II Nr. 172/2008, i.d.g.F.

B. Begründung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Eichstellenverordnung erfolgt die Ermächtigung als Eichstelle, wenn die Anforderungen des § 3 Abs. 2 bis 10 der Eichstellenverordnung erfüllt sind, durch Bescheid.

Mit Bescheid GZ 96.109/7-IX/6/96 vom 22. Jänner 2006 wurde die Diehl Metering GmbH als Eichstelle für Warmwasser-, Kaltwasser- und Wärmezähler ermächtigt.

Gemäß § 10 Abs. 5 der Eichstellenverordnung ist jede Eichstelle durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen mindestens alle fünf Jahre ab erfolgter Akkreditierung einer Überprüfung zu unterziehen, ob die ermächtigte Stelle die für sie geltenden Voraussetzungen weiterhin erfüllt. Die Ermächtigung wurde zuletzt mit Bescheid GZ 3110/2016 vom 17. Mai 2016 überprüft.

Mit Schreiben des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 30. Juni 2020 wurde die Stelle aufgefordert, die Unterlagen für die Überprüfung gemäß § 10 Abs. 5 Eichstellenverordnung zu übermitteln. Mit Schreiben vom 22. Juli 2020 wurden von der Eichstelle die notwendigen Unterlagen an das BEV übermittelt, sowie die Erweiterung des Ermächtigungsumfanges und die Erweiterung um 2 neuer Zeichnungsberechtigte gem. § 10 Abs. 4 der Eichstellenverordnung beantragt.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat daraufhin das Ermittlungsverfahren eingeleitet und Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Mikovits und Herrn Markus Seldte als Sachverständige für die Erstellung eines Gutachtens darüber, ob die Stelle die Ermächtigungsvoraussetzungen erfüllt, bestellt.

Mit Schreiben vom 12. Jänner 2021 wurde von der Eichstelle der Antrag auf Durchführung der technischen Prüfung zur Verlängerung der Nacheichfrist gestellt.

Die Begutachtung der Eichstelle und der Zeichnungsberechtigten fand am 27., 28. und 29. Jänner 2021 statt, dabei wurde 1 Nichtkonformität im QM-Bereich festgestellt. Aus dem vorliegenden Begutachtungsbericht der Sachverständigen vom 1. und 2. Februar 2021 geht hervor, dass die

Nichtkonformität als behoben beurteilt wurde. Die Ermächtigung als Eichstelle, sowie die beantragten Erweiterungen können empfohlen werden.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde der Eichstelle mit Schreiben des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2020-0.504.211 vom 4. März 2021 gemäß §§ 37 und 45 Abs. 3 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., mit dem Ersuchen um Stellungnahme mitgeteilt. Mit Schreiben vom 18. März 2021 wurde von der Eichstelle das Einverständnis mit einer Änderung mitgeteilt.

Die Eichstellenummer und das Eichzeichen sind gemäß § 10 Abs. 3 Z 2 der Eichstellenverordnung durch den Ermächtigungsbescheid festzulegen.

Gemäß § 36 Abs. 5 MEG sind für Eichungen, die in den letzten drei Monaten eines Jahres für Gaszähler, Elektrizitätszähler, Messgeräte für thermische Energie und Wasserzähler durchgeführt werden, vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen die Kennzeichnung der eichtechnisch geprüften Messgeräte mit dem Jahreszeichen des Folgejahres unter der Bedingung zu bewilligen, dass diese Messgeräte nicht vor dem 1. Jänner des Folgejahres in Verwendung genommen werden. Das Verfahren zur Handhabung der vorgeeichten Messgeräte, deren Stempelung, die Festlegung eines Sperrlagers, sowie dessen Öffnung und die Auslieferung wurden entsprechend von der Eichstelle festgelegt und durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auf seine Zweckmäßigkeit positiv bewertet. Das Verfahren ist durch die im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hinterlegten Unterlagen festgelegt.

Das Verfahren entsprechend § 35 Abs. 11 Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950 i.d.g.F., technische Prüfung von Teilmengen von Messgeräten nach § 18 Z 2 lit. b Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950 i.d.g.F, zum Zwecke der Verlängerung der Nacheichfrist im Rahmen der relevanten Verordnung festgelegten Bedingungen durchzuführen, wurde durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auf seine Zweckmäßigkeit positiv bewertet. Das Verfahren ist durch die im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hinterlegten Unterlagen festgelegt.

Die Fristen für die wiederkehrenden Überprüfungen der Normale und Normalmessenrichtungen sind gemäß § 10 Abs. 3 Z 6 der Eichstellenverordnung im Ermächtigungsbescheid festzusetzen.

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts ermächtigt das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen die Eichstelle wie vorliegend.

C. Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail bei dieser Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde ist gemäß § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 1 lit b des Gebührengesetzes 1957 BGBl. Nr. 267/1957 in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der BuLVwG-Eingabengebührenverordnung BGBl. II Nr. 387/2014 mit Euro 30,- zu vergebühren.

Die Eingabengebühr ist an das

Finanzamt Österreich, Dienststelle für Sonderzuständigkeiten, auf die Kontonummer

IBAN: AT 83 0100 0000 0550 4109

BIC: BUNDATWW

zu entrichten, wobei der **Name des Einzahlers** und als **Verwendungszweck die Geschäftszahl des bekämpften Bescheides** anzugeben sind.

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung der Zahlungsanweisung bei der Einbringung der Beschwerde nachzuweisen.

Bitte beachten: Der Betrag von € 30,- ist nur dann zu bezahlen, wenn Sie gleichzeitig Beschwerde erheben!

Wien, 21.04.2021

Für den Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Dr. Christian Buchner MSc

Hinweise:

- 1) Für die im Rahmen des Ermächtigungsverfahrens erforderliche Sachverständigentätigkeit wird Ihnen eine getrennte Rechnung des physikalisch-technischen Prüfdienstes übermittelt.
- 2) Die Vorschreibung der Gebühr dieses Bescheides erfolgt getrennt durch einen Mandatsbescheid gem. § 57 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.
- 3) Die Internet-Adresse sowie die Datenformate für die im Punkt 8. angeführte Datenübertragung wird von Ing. Michael Freisinger, Telefon 01/21110-826431 oder michael.freisinger@bev.gv.at bekannt gegeben.